



GEMEINDE FLAACH

Ein Todesfall – was ist zu tun?

Leitfaden für Angehörige

<p>Wenn der Tod zu Hause eingetreten ist</p>	<p>Arzt benachrichtigen. Am besten den behandelnden Arzt oder Hausarzt. Bei Abwesenheit: Notfallarzt. Der Arzt wird eine ärztliche Todesanzeige ausstellen.</p> <p>Stirbt jemand durch Unfall oder Suizid muss zwingend die Polizei beigezogen werden.</p> <p>Sollte eine sofortige Überführung notwendig sein, kann unser Bestatter direkt kontaktiert werden: Hugo Breitler, Tel.: 079 363 89 05.</p>
<p>Wenn der Tod in einem Spital oder Heim eingetreten ist</p>	<p>Das Pflegepersonal verständigt den Arzt. Von den Angehörigen sind die Austrittsformalitäten zu erledigen. Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel direkt vom Spital/Heim dem zuständigen Zivilstandsamt zugestellt. Das Bestattungsamt Flaach bietet nach der Kontaktaufnahme durch die Angehörigen den Bestatter für die Überführung auf.</p> <p>So schnell wie möglich das Bestattungsamt benachrichtigen (spätestens aber innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eintritt des Todesfalls): Gemeindeverwaltung Flaach, Tel. 052 304 15 15</p>
<p>Überführung ins Krematorium / zur Aufbahrung</p>	<p>Für die Überführung der verstorbenen Person ist unser Bestatter zuständig: Hugo Breitler, Tel.: 079 363 89 05</p> <p>Die Überführung erfolgt ins Krematorium Rosenberg Winterthur wo auch eine Aufbahrung möglich ist.</p>
<p>Bitte folgende Unterlagen zum Termin auf dem Bestattungsamt Flaach mitbringen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Original ärztliche Todesbescheinigung oder Kopie der Todesanzeige vom Spital/Heim - Bei ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis, Pass, Geburtsurkunde der verstorbenen Person und dessen Ehepartner/in
<p>Das Bestattungsamt hat folgende Fragen an die Angehörigen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ist die Überführung bereits erfolgt? - Form der Bestattung (Kremation oder Erdbestattung) - Grabart (Erdreihengrab, Urnengrab, Gemeinschaftsgrab) - Ist eine Aufbahrung gewünscht? - Wann kann die Kremation erfolgen? - Wer holt die Urne im Krematorium Winterthur ab? - Ist neben der amtlichen Publikation eine weitere Publikation gewünscht? (Flaachemer Post, Aushang im Dorf)
<p>Das Bestattungsamt trifft folgende Anordnungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation der Einsargung, Überführung, Aufbahrung - Mitteilung an Friedhofgärtner, Sigris, Amtsstellen in der Gemeindeverwaltung (Steueramt, Einwohnerkontrolle, AHV-Zweigstelle) - Bestellung Holzkreuz / Grabtafel (wenn gewünscht)

Für die Angehörigen zu erledigen	Spezifisch für die Beerdigung/Abdankung: <ul style="list-style-type: none"> - Kontakt mit zuständigem Seelsorger - Leidzirkulare verfassen - Organisation des Leidmahls - Abdankungsfeier mit Pfarrperson besprechen - Todesanzeige in der Zeitung - Danksagung - Mitteilung an Arbeitgeber, Versicherungen, Banken, Pensionskassen, Vermieter, Vereine etc. - Kündigung laufender Verträge (Miete, Telefon, Zeitungen etc.) - Sämtliche Testamente dem Bezirksgericht Andelfingen einreichen - Erbschein beim Bezirksgericht Andelfingen beantragen
Bestattung von Auswärtigen	Die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung von Personen, welche nicht in Flaach gemeldet sind, ist möglich, aber kostenpflichtig.
Pfarrpersonen	<ul style="list-style-type: none"> - Reformierte Kirche Flaachtal Im Allgemeinen: Pfarrer Christian + Hanna Stettler Tel. 052 318 11 42 (Pfarramt) / 052 318 16 13 (Sekretariat) - Römisch-katholische Kirche Pfungen-Neftenbach Dr. Benignus Ogbunanwata, Tel. 052 315 14 36 - Evangelisch-methodistische Kirche Flaach Pfarrer Samuel Meyer, Tel. 052 318 15 26

Weitere Informationen

Wer ist verpflichtet, den Tod dem Bestattungsamt zu melden?

Ist eine Angehörige/ein Angehöriger zu Hause verstorben, sind folgende Personen zur persönlichen Anzeige des Todesfalls beim Bestattungsamt berechtigt bzw. verpflichtet:

- Ehepartnerin/Ehepartner
- die Kinder oder deren Ehepartnerin/Ehepartner
- die der verstorbenen Person nächstverwandte ortsanwesende Person
- Hatte die verstorbene Person keine Angehörigen mehr, ist der Todesfall von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Haushalts, in dem der Tod eintrat, zu melden.

Unser Bestattungsamt ist während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung geöffnet. Termine ausserhalb dieser Öffnungszeiten können telefonisch mit der Gemeindeverwaltung (Tel. 052 304 15 15) vereinbart werden. Todesfälle an den Wochenenden sind am folgenden Arbeitstag der Gemeindeverwaltung zu melden.

Testament

Testamente einer verstorbenen Person mit Wohnsitz im Bezirk Andelfingen sind ungeöffnet und zeitnah ans Bezirksgericht in Andelfingen (Thurtalstrasse 1, 8450 Andelfingen) einzureichen.

Grabarten, Grabbezeichnung

Auf dem Friedhof in Flaach stehen Erdbestattungsgräber, Urnengräber und ein Gemeinschaftsgrab für Urnen zur Verfügung. In Absprache mit dem Bestattungsamt kann die Beisetzung einer Urne auf einem bestehenden Grab eines anderen Angehörigen erfolgen.

Jedes neue Grab (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) wird nach der Bestattung mit einem einfachen Holzkreuz (Angaben: Namen, Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person) versehen.

Grabbepflanzung

Die Organisation der Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen. Diese können die Arbeit selbst ausführen oder einen Gärtner mit den Arbeiten beauftragen. Die Grabbepflanzung soll unauffällig sein und sich gut in die Anlage einfügen. Die Bepflanzung darf die Nachbargräber nicht beeinträchtigen, sonst wird sie zu Lasten der Angehörigen zurückgeschnitten oder allenfalls entfernt.

Grabsteine

Grabsteine sind bewilligungspflichtig. Die Lieferanten verfügen in der Regel über die entsprechenden Gesuchsformulare. Die Grabsteine dürfen bei Erdbestattungen frühestens 12 Monate und bei Urnengräber 6 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab

Beim Gemeinschaftsgrab steht bewusst nur wenig Platz für Grabschmuck (z.B. kleine Blumentöpfe etc.) zur Verfügung. Es ist beim Gemeinschaftsgrab allerdings nicht möglich, diesen Schmuck über längere Dauer hinzustellen. Nach der Beisetzung ist Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab innert Wochenfrist wieder zu entfernen. Nach Ablauf einer Woche nach der Beisetzung verfügt der Friedhofvorsteher darüber.